

Satzung des „Förderverein Bürgerhaus Friedrichsfeld e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerhaus Friedrichsfeld e.V.“

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Voerde-Friedrichsfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Planung und Errichtung sowie die Unterhaltung eines Bürgerhauses auf einem noch näher zu bestimmenden Grundstück im Ortsteil Friedrichsfeld der Stadt Voerde. Das Bürgerhaus soll nach seiner Fertigstellung ausschließlich zur Ausrichtung von Veranstaltungen kultureller Art, der Heimat- und Brauchtumpflege, der Senioren- und Jugendförderung und zu Bürgerbesprechungen eingesetzt werden. Durch aktive Mitarbeit und finanzielle Mithilfe der Bürger des Ortes bei Planung, Errichtung und Unterhaltung des Bürgerhauses soll der Gemeinsinn gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Auch ausländische Mitbürger können Mitglied des Vereins werden. Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte im Rahmen der Mitgliedschaft. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu Vereinsangelegenheiten an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen. Über diese Anträge ist im Rahmen der Zuständigkeiten zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Belange und das Ansehen der Gemeinschaft nach innen und außen zu bewahren und zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a/ durch Austrittserklärung mit halbjähriger Kündigung zum Jahresende
- b/ durch Tod
- c/ durch Ausschluss

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung im Vorstand anzuhören. Gegen einen Ausschussbeschluss ist Widerspruch möglich, über den von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- a/ die Mitgliederversammlung
- b/ der Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Zu Mitgliederversammlungen muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder Email) mit Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a/ Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b/ Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- c/ Die Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes
- d/ Die Entlastung des Vorstandes
- e/ Beratung und Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- f/ Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wozu Vorschläge zusammen mit der Einladung zur Versammlung zugestellt werden müssen.
- g/ Festlegung der Vereinsbeitragsordnung

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Gruppenmitglieder gemäß § 3/1 (juristische Personen) verfügen über je ein Stimmrecht. Stimmrechtübertragung von Einzelmitgliedern (natürliche Personen) ist nicht möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat eine weitere Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so ist bei Wahlen durch Los zu entscheiden; bei Abstimmungen über Sachfragen und Anträge gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Wahlen zum Vereinsvorstand werden grundsätzlich „geheim“ durchgeführt. Abstimmungen werden durch „Handzeichen“ entschieden. Falls mindestens ein Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung beantragt, muss so verfahren werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung über diesen Punkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung zustimmen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a/ Vorsitzende/r
- b/ stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c/ Geschäftsführer/in
- d/ Schatzmeister/in
- e/ 3 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Wahlzeit zu wählen. Bis zur Neuwahl bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zur kommissarischen Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Zum Aufgabenbereich des Schatzmeisters gehört die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Der Schatzmeister legt dem Vorstand jährlich bis zum Jahresende einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor und erstattet dem Vorstand den Vorjahresfinanzbericht im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende zeichnet die vom Verein zu leistenden Zahlungen vor der Auszahlung durch den Schatzmeister ab. Der Vorsitzende ist im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro Verfügungsberechtigt.

Bei Beträgen über 300,00 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Für die Konten des Vereins ist neben dem Schatzmeister der Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Die Berechtigungen dürfen nur für die jeweiligen im Amt befindlichen gewählten Funktionsträger eingetragen sein. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich eingeladen.

Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende leitet alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen und wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Geschäftsführer fertigt die Versammlungsprotokolle aller Sitzungen und Versammlungen und ist für die Aktenordnung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Beisitzer vertreten.

In wichtigen, eilbedürftigen Angelegenheiten, für die gem. § 7/2 die Mitgliederversammlung zuständig ist, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand soll vierteljährlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr eine Sitzung durchführen. Er unterrichtet die Vereinsmitglieder über alle zur Erreichung der Ziele des Vereins wichtigen Vorgänge.

Für die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Wegfall des Satzungszweckes und der Auflösung des Vereins gem. § 7 wird das Vereinsvermögen der Stadt Voerde übereignet, die das Bürgerhaus nur zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke nutzen wird.

28. August 2022